

AHV nimmt Stellung

In der Diskussion über die Beitragsneuregelung zur Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Frühpensionisten wird vonseiten der Betroffenen eine gesetzliche Regelung gefordert. Vonseiten der AHV erreichte uns folgende Stellungnahme, die darauf verweist, dass es bereits eine gesetzliche Regelung gibt – auch wenn diese eventuell einer Konkre-

tisierung durch den Gesetzgeber bedarf:

«Das Bestreben der AHV-IV-FAK-Anstalten um Gleichbehandlung von einmaligen Abgangsentschädigungen und fortlaufend ausgerichteten Überbrückungsgeldern beruht auf der aktuell geltenden Rechtslage von Art. 8 Abs. 1 Bst. p der Verordnung zum AHV-Gesetz. Hier hat die Regierung festgelegt, dass «Leistungen des Arbeitgebers im Falle der Auflösung des Arbeitsverhältnisses, soweit sie nicht Versicherungs- oder Fürsorgeleistungen darstellen» zum beitragspflichtigen Lohn gehören. Aus Sicht der AHV-IV-FAK-Anstalten ist die nun in der Praxis geübte Gleichbehandlung von Abgangs-

entschädigung und Überbrückungsgeld sowohl in Bezug auf den Grundsatz der Beitragspflicht als auch hinsichtlich der Verbuchung (letztes Jahr des Arbeitsverhältnisses) gerechtfertigt. Vor dem Hintergrund der geltenden Rechtslage würde eine unterschiedliche Behandlung die eine Konstellation (einmalige Abgangsentschädigung) oder die andere Konstellation (fortlaufende Überbrückungsgelder) ohne sachlichen Grund privilegieren. Sollten nun Gesetz- oder Verordnungsgeber die geltende Rechtslage anpassen (wie vonseiten der Betroffenen vorgeschlagen), so werden die AHV-IV-FAK-Anstalten natürlich die neue Rechtslage anwenden.» AHV-IV-FAK-Anstalten